

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 09/0516
202 - Fachbereich Steuern und Kasse			Datum: 14.10.2009
Bearb.:	Herr Ulrich Schulz	Tel.: 342	öffentlich
Az.:	202/Herr Schulz - Io		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

02.11.2009
24.11.2009

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die dieser Vorlage als Anlage beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird erlassen.

Sachverhalt

Am 28.12.2006 ist die EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLRL) in Kraft getreten. Sie muss innerhalb von drei Jahren, also bis zum 28.12.2009, in nationales Recht umgesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf einer Änderungssatzung setzt diese Anforderung für die Norderstedter Verwaltungsgebührensatzung um.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie verfolgt das Ziel, sowohl für den Dienstleistungserbringer als auch für den Dienstleistungsempfänger Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Hindernisse für Dienstleistungen abzubauen und die Grundfreiheiten innerhalb der EU – Niederlassungsfreiheit und freien Dienstleistungsverkehr – zu erleichtern. Durch Beschlüsse der Ministerpräsidenten- und Wirtschaftsministerkonferenz sind die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie auch für inländische Dienstleistungserbringer und -empfänger anzuwenden.

Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Verpflichtung zu überprüfen, ob ihre Rechtsnormen mit der EU-DLRL vereinbar sind. Insbesondere ist zu überprüfen, ob alle betroffenen Normen notwendig, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind. Gegebenenfalls sind sie anzupassen oder abzuschaffen. Teilweise besteht eine Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission. Für die Prüfung wurde ein bundesweit einheitliches Prüfraster entwickelt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

Jede normsetzende Körperschaft ist für die Überprüfung im eigenen Bereich zuständig und verantwortlich, die Kommunen somit für die von ihr erlassenen Satzungen und Verordnungen. Die Überprüfungen wurden in Bund, Land und Kommunen parallel durchgeführt. Nach einem ersten Durchlauf der kommunalen Satzungen in dem Prüfraster wurde in einigen Bereichen ein Anpassungsbedarf festgestellt. Da in fast allen kommunalen Satzungen ähnliche Regelungen zu finden sind, werden die Vorschläge zu den erforderlich werdenden Satzungsänderungen zurzeit landesweit in Arbeitsgruppen u. ä. diskutiert.

Aus der Verwaltungsgebührensatzung selbst ergibt sich keine Genehmigungspflicht für Dienstleister. Gemäß der Vorgaben des Artikel 13 Abs. 2 EU-Dienstleistungsrichtlinie müssen die vom Antragsteller für eine Genehmigung aufgrund des Gebührenrechts des prüfenden Rechtsträgers zu entrichtenden Gebühren vertretbar sowie zu den Kosten der Genehmigungsverfahren verhältnismäßig sein und dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Es muss also das Kostendeckungsprinzip beachtet werden.

Die hier vorgeschlagene Satzungsänderung entspricht dem Diskussionsstand; Änderungen in den folgenden Monaten können – auch infolge der beabsichtigten Gesetzesänderungen von Bund und Land – notwendig werden.

Anlagen:

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren